



Seit dem 01.01.02
zugleich Beauftragte
für das Recht auf Information

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

E-Mail: datenschutz@lfd.nrw.de
Bearbeitung:

Durchwahl (0211) 38 424 -

Aktenzeichen

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

8. April 2002

Geszentwurf eines Landeshundegesetzes NRW Sachverständigenanhörung

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Landtag am 19. April 2002. Die gewünschte Stellungnahme zum Entwurf des Landeshundegesetzes ist in der Anlage beigefügt. Sie beschränkt sich auf die datenschutzrechtlich relevanten Punkte aus der Themenliste.

Mit freundlichen Grüßen

Jlene

B. Sokol

(Bettina Sokol)

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf für ein Landeshundegesetz NRW (LT-Drucksache 13/2387)

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Landeshundegesetz enthält lediglich zwei datenschutzrechtlich relevante Punkte:

- Kennzeichnungs-/Chippflicht
- Zuverlässigkeitsnachweis

Kennzeichnungs-/Chippflicht

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LHundG-E ist die Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes vom Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) abhängig. Entsprechendes gilt gemäß § 10 Abs. 1 LHundG-E für Hunde bestimmter Rassen. Auch große Hunde i.S.v. § 11 Abs. 1 LHundG-E dürfen nach § 11 Abs. 2 S. 1 LHundG-E nur gehalten werden, wenn der Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist.

Durch die Kennzeichnung soll die Behörde in die Lage versetzt werden, die Zuordnung eines Hundes zu seiner Halterin oder zu seinem Halter vorzunehmen. Aufgrund dieser Zuordnungsmöglichkeit stellt die auf dem Mikrochip enthaltene Nummernfolge ein halterbeziehbares und damit personenbezogenes Datum dar (vgl. die Definition in § 3 Abs. 1 DSGVO NRW).

Weder dem Gesetzentwurf noch der Begründung sind allerdings nähere Angaben zu der mit der Kennzeichnung verbundenen Verfahrensweise der Behörde zu entnehmen. Damit ist nicht erkennbar, ob die auf dem Mikrochip enthaltene Nummer eine zufällige, nicht-sprechende Nummer ist oder ob sie codiert bestimmte Informationen enthält. Auch die Zwecke, für die die zuständige Behörde die Nummer nutzen darf, sowie die Dauer der Speicherung werden nicht thematisiert. Diese Punkte müssen aber im Gesetz transparent gemacht werden.

Ich rege daher an, in einem neuen § 8 die genannten Punkte zur Kennzeichnungspflicht zu regeln und in § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LHundG-E in Klammern einen Verweis auf § 8 aufzunehmen (entsprechend der Regelungstechnik in § 4 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2, 3 und 5 LHundG-E). Dadurch fügt sich die Regelung inhaltlich in die übrigen Vorschriften des Entwurfs ein. Es ändert sich im Vergleich zur jetzigen Entwurfsfassung allein die Nummerierung der bisherigen §§ 8 ff. LHundG-E.

Der neue § 8 könnte z. B. wie folgt lauten:

§ 8 Kennzeichnung des Hundes

- (1) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine 15-stellige nicht-sprechende Nummer gespeichert ist.
- (2) Die zuständige Behörde darf die auf dem Mikrochip gespeicherte Nummer nur im Falle des Abhandenkommens des Hundes oder bei durch den Hund verursachten Schäden und nur zum Zwecke der Feststellung der Person des Halters bzw. der Halterin nutzen.
- (3) Die bei der zuständigen Behörde gespeicherte Nummer des Mikrochips und die zu dieser Nummer gehörigen Daten der Hundehalterin oder des Hundehalters sind bei Anzeige eines Halterwechsels oder Wegzugs an einen anderen Haltungsort sowie dann zu löschen, wenn die zuständige Behörde vom Tod des Hundes erfährt.

Zuverlässigkeitsnachweis

Dass die Verpflichtung einer Hundehalterinnen oder eines Hundehalters, zum Nachweis der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen, nunmehr auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird den Bedenken, § 26 OBG ermächtige den Verordnungsgeber im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und angesichts der Intensität des Grundrechtseingriffs nicht zur Regelung der Vorlagepflicht, Rechnung getragen. Ob die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses zur Beurteilung der Zuverlässigkeit geeignet und erforderlich ist, mag unterschiedlich beurteilt werden. Die geplanten Regelungen dürften jedoch innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsrahmens liegen.